

15.07.2015

ENTGELTORDNUNG

- gültig ab 01.01.2016 -

für den

DRK-Krippe Eicklingen

(Samtgemeinde Flotwedel)

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Folgende Entgelte werden zurzeit monatlich erhoben:

Krippengruppe (Vormittags)	08 00 bis 13.00 Uhr	150,95 €
Krippengruppe (Ganztags)	08.00 bis 16.00 Uhr	241,50 €

3. Für die angebotenen Sonderdienste werden zurzeit monatlich folgende Entgelte erhoben:

Regelmäßig längere Betreuungszeit (je Std.)		30,19 €
Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr je 1 Std.	19,50 €

Mittagessen

nach Aufwand

Anschrift
77er Straße 45 A

Telefon 05141 9032-0

Bank
Sparkasse Celle BIC: NOLADE21CEL
IBAN: DE 37 2575 0001 0000 0015 86
VB Südheide eG BIC: GENODEF1HMN
IBAN: DE 03 2579 1635 0160 1601 00
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

29221 Celle
Web www.drkcelle.de

Telefax 05141 9032-50
Mail info@drkcelle.de

4. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
5. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
6. Das für den Besuch der Kinderkrippe zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
7. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
8. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Samtgemeinde der Flotwedel kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
9. Für behinderte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.
10. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Samtgemeinde Flotwedel, wird für das 2. (jüngere) Kind eine Entgeltmäßigung von 50 % gewährt. Der gleichzeitige Besuch des 3. Kindes und weiterer Kinder der Familie ist gebührenfrei (ausgenommen Anteil für Sonderleistungen nach 3.).

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 27.04.2011 ungültig.